

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaft Kablo Vrchlábí s.r.o.

I. Zweck der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, Kaufvertrag

- (1) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Kablo Vrchlábí s.r.o., mit Sitz in: Českých bratří 509, 543 01 Vrchlábí, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Hradec Králové, Abteil C, Einlageblatt 38265, Id.-Nr.: 05593174, USt-IdNr.: CZ05593174 („**Abnehmer**“), und des Lieferanten, der Waren an den Abnehmer liefert („**Lieferant**“); die beim Verkauf der Waren des Lieferanten und bei Abnahme der einzelnen Produkte durch den Abnehmer auf Grundlage der jeweiligen (i) Kaufverträge, (ii) Annahme der Bestellung des Abnehmers durch den Lieferanten („**Bestellungsannahme**“), (iii) Rahmenverträge oder (iv) ähnlicher Verträge, Bestellungen oder Vorschläge, die vom Abnehmer angenommen wurden, (zusammenfassend nur „**Kaufvertrag**“) entstehen und deren fester Bestandteil diese Bedingungen sind. Diese Bedingungen finden auch auf alle künftigen Vertragsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer Anwendung.
- (2) Die Ware, die Gegenstand des Kaufvertrages sein wird, ist die in der Bestellung bzw. im Kaufvertrag angeführte Ware („**Ware**“ oder „**Lieferung**“).
- (3) Sämtliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit in Bezug auf die jeweilige Transaktion und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen. Jegliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die den Bedingungen widersprechen, finden auch dann keine Anwendung, wenn der Abnehmer dagegen nicht ausdrücklich widersprochen hat, auch wenn darin die Gültigkeit der Bedingungen des Lieferanten als ausdrückliche Bedingung für den jeweiligen Vertragsabschluss vorgesehen ist. Auch jegliche Geschäftspraktiken oder Gewohnheiten, die diesen Bedingungen widersprechen, finden keine Anwendung. Die Bedingungen des Abnehmers gelten durch Abschluss des Kaufvertrags, ggf. durch Abnahme der Ware als genehmigt.
- (4) Der Lieferant hat innerhalb der Frist von 5 Werktagen nach Eingang die Bestellung schriftlich (auch per Fax oder per E-Mail) zu bestätigen oder abzulehnen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Bestellung als bestätigt und der Kaufvertrag als geschlossen. Der Abnehmer ist jedoch berechtigt, von dem derartig geschlossenen Kaufvertrag zurückzutreten, und zwar bis der Lieferant mit der Leistung gemäß dem Kaufvertrag beginnt und diese Tatsache dem Abnehmer schriftlich mitteilt.
- (5) Jegliche Abweichungen von der in der Bestellungsannahme angeführten Bestellung gelten als neuer Vorschlag zum Vertragsabschluss, an den der Lieferant 7 Tage nach Eingang dieses Vorschlags zum Vertragsabschluss an den Abnehmer gebunden ist. Sendet der Abnehmer innerhalb dieser Frist dem Lieferanten keine schriftliche Annahme des Vorschlags zum Vertragsabschluss, ist der Vertrag nicht geschlossen.
- (6) Die Bestellungsannahme durch den Lieferanten oder mündlich (ggf. telefonisch) getätigte Vorschläge zum Abschluss des Kaufvertrags sind für den Abnehmer nur dann verbindlich, wenn sie vom Abnehmer anschließend schriftlich bestätigt werden. Der geschlossene Kaufvertrag ist für den Lieferanten verbindlich.
- (7) Der Abnehmer haftet für keine offensichtlichen Fehler, Schreibfehler, unrichtige Berechnungen oder andere Mängel in den Dokumenten, Zeichnungen oder Plänen, die er dem Lieferanten vorlegt. Der Lieferant hat den Abnehmer auf solche Mängel unverzüglich hinzuweisen, so dass der Abnehmer diese berichtigen oder ersetzen kann. Dies gilt auch für fehlende Dokumente, Zeichnungen oder Pläne.
- (8) Der Lieferant hat die Anfrage des Abnehmers und die darin enthaltenen Angaben auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kompatibilität zu prüfen und im Angebot alle Kosten zu berücksichtigen, die ihm bei der Erfüllung der Lieferung entstehen können. Auf eventuelle Unstimmigkeiten hat der Lieferant im Angebot hinzuweisen. Durch Vorlage des Angebots übernimmt der Lieferant die Gefahr der

Durchführbarkeit der Lieferung zu dem angebotenen Preis für den in der Anfrage des Abnehmers spezifizierten Zweck.

- (9) Der Abnehmer ist berechtigt, dem Lieferanten eine Bestellsänderung auszustellen (einschließlich der Änderung der z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, Verpackung, Zustellungszeit oder des Zustellungsortes, der Versandart usw.) und der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellsänderung zu erfüllen. Verursacht die Bestellsänderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für die Bereitstellung der Waren oder der für die Bereitstellung der Waren erforderlichen Zeit, so ist der Preis und/oder der Liefertermin der Waren entsprechend schriftlich anzupassen. Der Lieferant verzichtet auf sämtliche Rechte auf eine Anpassung des Preises oder des Liefertermins gemäß diesem Artikel, sofern dieses Recht vom Lieferanten nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Bestellsänderung ausgeübt wird, und der Lieferant hat nach der Bestellsänderung zu leisten. Jegliche vom Lieferanten gewünschten Änderungen des Kaufvertrags werden erst dann verbindlich, nachdem sie vom Abnehmer schriftlich abgestimmt wurden.

II. Preis und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Preis ist als endgültig vereinbart. Mit dem Preis werden sämtliche Kosten des Lieferanten abgegolten, die für eine ordnungsgemäße Vornahme der Lieferung notwendig sind, insbesondere, nicht jedoch ausschließlich, Versand-, Lager-, Verpackungs-, Versicherungskosten sowie Zölle, Abgaben, Gebühren, Steuern (außer MwSt.), usw. Mit dem Preis wird auch das eventuelle Entgelt für die Einräumung des Nutzungsrechts an der Software und Firmware abgegolten, sofern diese Bestandteil der Lieferung ist. Der Lieferant sichert dem Abnehmer zu, dass der Preis für die Ware den Preis nicht übersteigt, welcher vom Lieferanten anderen Kunden für ähnliche Menge der Waren oder ähnliche Ware berechnet wird. Der Lieferant gewährt dem Abnehmer ein Rabattprogramm auf Grundlage der Einkaufsvolumen der Waren.
- (2) Den Preis bezahlt der Abnehmer dem Lieferanten auf Grundlage eines Steuerbelegs (Rechnung). Die Rechnung muss u.a. den richtigen MwSt.-Satz, die Nummer des Lieferscheins und die Bestellnummer des Abnehmers sowie auch Nummern und entsprechende Bezeichnungen (Codes) jedes Artikels enthalten. Bei der Abrechnung von Leistungen, die dem Reverse-Charge-Verfahren im Inland unterliegen, muss die Rechnung auch den Code des Leistungsgegenstandes nach den geltenden Anweisungen der GFD (Generalfinanzdirektion) enthalten. Unrichtig gestellte, unvollständige oder mit entsprechenden Belegen nicht belegte Rechnung darf der Abnehmer innerhalb der Fälligkeitsfrist dem Lieferanten zurücksenden, ohne dadurch in Zahlungsverzug zu geraten.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Rechnung zum Tag der Erbringung der beststeuerbaren Leistung zu stellen. Tag der Erbringung der beststeuerbaren Leistung ist der Tag der Abnahme der Lieferung durch den Abnehmer, unter dem der Tag des Übergangs der Schadensgefahr auf den Abnehmer zu verstehen ist. Zu demselben Zeitpunkt geht auch das Eigentumsrecht an der Ware auf den Abnehmer über. Hat der Abnehmer den Preis für die Ware früher bezahlt, so geht das Eigentumsrecht an der Ware zum Zeitpunkt der Bezahlung des Preises über.
- (4) Die Fälligkeit (das Zahlungsziel) der Rechnung ist 60 Tage nach Eingang der Rechnung beim Abnehmer oder nach Abnahme der Lieferung durch den Abnehmer, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Die Zahlung des Preises erfolgt auf das in der Rechnung bzw. im Kaufvertrag angeführte Bankkonto des Lieferanten, das vom Steuerverwalter durch Fernzugriff zugänglich gemacht wurde, sofern diese Angabe vom zuständigen Steuerverwalter veröffentlicht wird. Die Anwendung des Abs. 9 dieses Artikels bleibt hiervon unberührt. Die Schuld des Abnehmers ist zum Zeitpunkt der Lastschrift des Schuldbetrags vom Konto des Abnehmers erfüllt. Beim Verzug des Abnehmers mit der Zahlung innerhalb von 7 Tagen ist der Lieferant weder zur Berechnung des Verzugszinses noch anderer Sanktionen berechtigt.
- (5) Bezahlt der Abnehmer den Rechnungsbetrag im Zeitraum (i) vom 31. bis zum 45. Tag nach der Fälligkeit der Rechnung, so gewährt der Lieferant dem Abnehmer einen

- Rabatt auf den Kaufpreis von 0,5 % aus dem Rechnungsbetrag (abzgl. MwSt.), (ii) vom 15. bis zum 30. Tag nach dem Tag der Fälligkeit der Rechnung, so gewährt der Lieferant dem Abnehmer einen Rabatt auf den Kaufpreis von 1 % aus dem Rechnungsbetrag (abzgl. MwSt.), (iii) innerhalb von 14 Tagen nach der Fälligkeit der Rechnung, so gewährt der Lieferant dem Abnehmer einen Rabatt auf den Kaufpreis von 1,5 % aus dem Rechnungsbetrag (abzgl. MwSt.). Der Abnehmer ist in einem solchen Falle berechtigt, den bereits um den jeweiligen Rabatt reduzierten Rechnungsbetrag zu zahlen. Der Rabattanspruch bleibt auch dann gewahrt, wenn der Abnehmer aufgrund von Mängeln an der Lieferung später bezahlt.
- (6) Eine Bedingung für die Fälligkeit der Forderungen des Lieferanten ist, dass dem Abnehmer prüfbare und formell richtige Steuerbelege vorliegen.
 - (7) Der Abnehmer ist berechtigt, durch seine schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten jegliche seine fälligen und nicht fälligen Forderungen auf jegliche fälligen und nicht fälligen Forderungen des Lieferanten anzurechnen. Forderungen in Fremdwährungen können nach dem durch die Tschechische Nationalbank zum Tag der Anrechnung verkündeten Umrechnungskurs angerechnet werden.
 - (8) Die Bezahlung des Preises durch den Abnehmer ist dadurch bedingt, dass der Lieferant sich gegenüber ihm mit keiner Zahlung für Lieferungen im Verzug befindet, die auch auf Grundlage eines anderen Vertragsverhältnisses geliefert wurden oder sollen. Während eines solchen Verzugs des Lieferanten ist der Abnehmer nicht im Zahlungsverzug mit der Zahlung des Preises und der vereinbarte Fälligkeitstermin wird um die Dauer, die dem vorgenannten Verzug des Lieferanten entspricht, entsprechend verlängert.
 - (9) Auf Anfrage des Abnehmers in begründeten Fällen (z.B. auch bei drohender Insolvenz des Lieferanten) weist der Lieferant nach, dass er die MwSt. ordnungsgemäß abführt. Bis zur Zustellung eines solchen Belegs ist der Abnehmer berechtigt, die Zahlung für die getätigte Lieferung zu verschieben, ohne dadurch in Zahlungsverzug zu geraten. Die Anwendung des folgenden Absatzes bleibt hiervon unberührt.
 - (10) Ist der Lieferant zum Tag der Erbringung der besteuerten Leistung unzuverlässiger MwSt.-Zahler im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften oder in ähnlicher Stellung nach dem Recht anderer Staaten oder verlässt sich der Abnehmer gutgläubig darauf, dass der Lieferant in einer Stellung ist, die sonst die Haftung des Abnehmers für die unbezahlte MwSt. begründen würde, ist der Abnehmer berechtigt, dem Lieferanten den Preis der Lieferung ohne den der jeweiligen MwSt. entsprechenden Betrag zu zahlen und die MwSt. für die Lieferung direkt auf das Konto des zuständigen Steuerverwalters abzuführen.
 - (11) Der Lieferant leistet dem Abnehmer die unbedingt notwendige Mitwirkung bei Verhandlungen des Abnehmers mit dem Steuerverwalter, die insbesondere in ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bereitstellung zutreffender Informationen und Belege und in der Unterstützung bei Verhandlungen des Abnehmers mit dem Steuerverwalter besteht, sollte der Steuerverwalter gegenüber dem Abnehmer einen Anspruch aus dem Titel seiner MwSt.-Haftung erheben oder sollte der Abnehmer die MwSt. bei der Lieferung der Waren freiwillig abführen.
 - (12) Bei mangelhafter Leistung ist der Abnehmer berechtigt, jegliche Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten, auch wenn der Anspruch darauf aus einem anderen Rechtstitel entstanden wäre. Dieses Recht hat der Abnehmer auch dann, wenn die Ware Mängel aufweist, die die ordnungsgemäße Nutzung nicht verhindern.
 - (13) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage des Abnehmers den aktuellen Stand der offenen Rechnungsposten mitzuteilen, die aus dem gegenseitigen Geschäftsverkehr entstanden sind und die in der Buchhaltung des Lieferanten zu dem Stichtag erfasst sind, und sollte dies zu klären sein und sollten Widersprüche zu dem in der Buchhaltung des Abnehmers erfassten Stand abzustimmen sein. Der Abnehmer sendet in der Regel dem Lieferanten eine Bestätigung über den Stand der offenen Rechnungsposten, die in der Buchhaltung des Abnehmers erfasst sind, wobei diese Bestätigung ausschließlich von den Buchungsvermerken ausgeht und keine Bedeutung für die Erhebung von eventuellen Ansprüchen hat. Auch lassen sich aus

dieser Bestätigung keine Rechtsfolgen ableiten, insbesondere kann diese nicht als Schuldanerkenntnis verwendet werden.

- (14) Die geleistete Zahlung des Preises für die Ware bedeutet weder ein Schuldanerkenntnis des Abnehmers noch Rechtsverzicht des Abnehmers.
- (15) Der Lieferant und der Abnehmer werden während der gesamten Laufzeit des Kaufvertrags gemeinsam nach Möglichkeiten zur Kostensenkung suchen und die Ergebnisse dieser Suche in die Minderung der Preise für den Abnehmer umsetzen.

III. Lieferbedingungen und Leistungen

- (1) Die Leistung muss genau den vereinbarten Bedingungen entsprechen und ist im festgelegten Termin (d.h. in dem im Kaufvertrag angeführten oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbarten Termin) durchzuführen.
- (2) Eine frühere Lieferung, sofern diese auf ein fest bestimmtes Datum vereinbart wurde, kann nur nach vorheriger schriftlichen Einwilligung des Abnehmers erfolgen und hat keine Auswirkung auf die vereinbarte Fälligkeit des Preises. Dies gilt nicht, wenn der Liefertermin im Kaufvertrag durch Festlegung einer Frist vereinbart ist, wobei diese stets ab dem Tag der Auslieferung der Bestellung des Abnehmers berechnet wird, ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Bestätigung durch den Lieferanten. Ist der Liefertermin weder im Kaufvertrag ausdrücklich angeführt noch zwischen den Parteien vereinbart, so wird vermutet, dass dieser 10 Werktage nach dem Tag der Auslieferung der Bestellung des Abnehmers beträgt. Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer unverzüglich von allen (auch drohenden) Verzögerungen der Lieferung zu informieren und seine Weisungen anzufordern. Als Verstoß gegen den Liefertermin gilt auch die Lieferung der Waren im vereinbarten Termin, aber in kleinerer Menge als im Kaufvertrag angeführt, ggf. ohne gewünschte Dokumente. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins ist der Abnehmer neben anderen Ansprüchen berechtigt, die Warenlieferung und den Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu fordern sowie vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die Haftung für den Verzug mit der Lieferung, der von den Subunternehmern des Lieferanten oder von Dritten verursacht wurde, trägt der Lieferant. Der Abnehmer ist nicht verpflichtet, frühere oder teilweise Leistung oder Leistung in größerer Menge abzunehmen, und ist berechtigt, diese Leistung auf Kosten des Lieferanten zurückzugeben, ggf. die Erstattung der Lagerkosten zu erhalten.
- (3) Erfolgt zu dem festgelegten Termin keine ordnungsgemäße Leistung, so bezahlt der Lieferant dem Abnehmer eine Vertragsstrafe von 0,5 % aus dem Preis der Gesamtleistung für jede angefangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 10 % aus dem Preis der Gesamtleistung. Der Abnehmer ist berechtigt, die Forderung auf Zahlung der Vertragsstrafe auf die Forderung des Lieferanten auf Zahlung des Leistungspreises anzurechnen. Der Anspruch des Abnehmers auf Schadensersatz in vollem Umfang bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe und der Verzugszinsen unberührt.
- (4) Leistungsort ist der Sitz des Abnehmers, sofern der Abnehmer – z.B. in der Bestellung - keinen anderen Leistungsort bestimmt. Leistungszeit sind Werktage von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr CET, sofern der Abnehmer – z.B. in der Bestellung - keine andere Leistungszeit bestimmt.
- (5) Der Lieferant übergibt die Lieferung mit den ausgezahlten Auslagen auf eigene Kosten und Gefahr zum Versand an den vereinbarten Lieferort (in Tschechien trägt die Versandkosten der Lieferant und beim Versand aus dem Ausland gilt der Versand DAP INCOTERMS 2010). Sendungen per Nachnahme werden nicht akzeptiert.
- (6) Der Abnehmer behält sich die Bestimmung des Transportmittels und der Verpackungsart vor.
- (7) Der Lieferant fügt der Lieferung einen Lieferschein mit allen Angaben aus der Bestellung bei, wie z.B. Nummer der Bestellung, ggf. Nummer der Teile, genaue Bezeichnung der Waren, Bestellposition und bei Lieferungen aus EU-Ländern die Nomenklatur mit der Einreihung der Ware. Bestandteil der Lieferung ist auch eine ausgefüllte Erklärung des Lieferanten für Ausfuhr- und Zollkontrollen sowie Dokumente

- zum Nachweis des Ursprungs der Waren, die für Zoll-, Re-Exportzwecke usw. dienen.
- (8) Sind die Versandkosten zu dem vereinbarten Leistungsort gemäß dem Kaufvertrag vom Abnehmer zu tragen, ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer nur diejenigen Kosten zu berechnen, die vom Abnehmer im Voraus abgestimmt wurden.
 - (9) Der Lieferant übernimmt die Gefahr der Veränderung der Umstände.
 - (10) Die Lieferung ist übernommen:
 - (a) bei Lieferungen ohne Montage: durch schriftliche Bestätigung des Eingangs (einschließlich Abladung) des gesamten Liefergegenstandes am Bestimmungsort gemäß dem Kaufvertrag,
 - (b) bei Lieferungen mit Montage: durch schriftliche Bestätigung der Abnahme des gesamten Liefergegenstandes durch den Abnehmer.
 - (11) Bei Anlieferung von technischen Anlagen und Geräten hat der Lieferant das Bedienungs- und Wartungspersonal des Abnehmers, ggf. des Endnutzers der Lieferung zu schulen. Weiter verpflichtet sich der Lieferant, die erforderlichen Dokumente zu der Lieferung (insbesondere vollständige Montagepläne einschließlich der Pläne aller Anschlüsse und Baumaßnahmen, Datenblätter, Montageanweisungen, Verarbeitungsanweisungen, Lagerungs-, Betriebs- und Wartungsvorschriften usw.) beizustellen. Sämtliche vom Lieferanten beizustellende Dokumente sind spätestens mit der Lieferung in zweifacher Ausfertigung in tschechischer bzw. englischer Sprache zu übergeben.
 - (12) Sollten Gegenstand des Kaufvertrags Produkte sein, die durch Durchführungsvorschriften zum Gesetz Nr. 22/1997 Sb., über technische Anforderungen an Produkte festgelegt sind, so übergibt der Lieferant dem Abnehmer eine Kopie der Konformitätserklärung, bzw. eine schriftliche Zusicherung über den Erlass der Konformitätserklärung, und zwar spätestens zu dem vereinbarten Leistungstermin. Weiter ermöglicht der Lieferant dem Abnehmer während der Ausführung eine Kontrolle des Fertigstellungsgrads des Leistungsgegenstandes.
 - (13) Der Umstand, dass der Abnehmer Ware annimmt, die den Bedingungen des Kaufvertrags nicht entspricht, befreit den Lieferanten nicht von der Pflicht, diesen Missklang zu beheben, und hindert den Abnehmer nicht daran, jegliche Abhilfemaßnahmen gemäß dem Kaufvertrag durchzusetzen.
 - (14) Der Abnehmer ist berechtigt, jederzeit schriftlich (E-Mail-Form genügt) den Lieferanten zur Einstellung der Erfüllung des Kaufvertrags aufzufordern. Nach Erhalt dieser Aufforderung verpflichtet sich der Lieferant zur Unterbrechung sämtlicher Arbeiten, bis er vom Abnehmer eine schriftliche Aufforderung (E-Mail-Form genügt) zur Fortsetzung der Leistung erhält.
 - (15) Der Lieferant ist nicht berechtigt, für die ersten 90 Tage nach dem Tag der Einstellung der Erfüllung des Kaufvertrags die Erstattung der Lager- oder anderen Kosten zu verlangen, die ihm aus diesem Grunde entstehen. Die Leistungstermine gemäß dem Kaufvertrag werden um die Dauer der Einstellung der Leistung entsprechend verlängert.
 - (16) Der Lieferant verpackt die Lieferung in einer solchen Art und Weise, dass während des Versands diese weder beschädigt wird noch dadurch Personen- und Sachschäden entstehen.
 - (17) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass:
 - (a) die Lieferung mit einem Verpackungs- oder Lieferschein versehen wird, in dem der Inhalt sowie die vollständige Bestellnummer (Zeichen) angegeben sind,
 - (b) jeder Teil der Sendung auf der Verpackung eine eindeutige Angabe des Inhalts sowie die vollständige Bestellnummer (Zeichen) des Abnehmers enthält,
 - (c) die Abfertigung der Lieferung, deren Annahme am Bestimmungsort der Anwesenheit/Mitwirkung ihres Empfängers erfordert, dem Abnehmer, ggf. dem Empfänger unverzüglich, mindestens 3 Werktage im Voraus, schriftlich bekannt gegeben wird, und zwar mit deutlicher Angabe des Inhalts sowie mit der vollständigen Bestellnummer (Zeichen).
 - (18) Das Recht des Abnehmers, gegenüber dem Lieferanten das Zurückbehaltungsrecht auszuüben, und das Recht des Abnehmers zur Anrechnung der gegenseitigen Forderungen ist keineswegs beschränkt oder ausgeschlossen.

- (19) Das sich im Eigentum des Abnehmers befindliche Material, das dem Lieferanten zwecks Ausführung der Lieferung bereitgestellt wurde, bleibt im Eigentum des Abnehmers und muss unentgeltlich und abgetrennt gelagert, gekennzeichnet und administrativ erfasst werden. Seine Verwendung ist nur zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer zulässig. Bei der Entwertung oder beim Verlust ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten den entsprechenden Ersatz zu beschaffen und zu verwenden.
- (20) Jegliche Verarbeitung und/oder Änderung des Materials des Abnehmers wird vom Lieferanten ausschließlich für den Abnehmer veranlasst. Der Abnehmer ist unmittelbar Eigentümer, bzw. Miteigentümer des geänderten Materials, Zwischenprodukts oder der neuen Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, gilt, dass der Abnehmer zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Änderung Eigentümer jeder neuen Sache ist. Der Lieferant hat jede neue Sache für den Abnehmer bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe an den Abnehmer unentgeltlich mit der fachlichen Sorgfalt zu verwahren.
- (21) Der Lieferant ist verpflichtet, Ausgangskontrollen der Waren vor deren Auslieferung an den Abnehmer durchzuführen. Der Abnehmer ist weder verpflichtet, die Ware bei ihrer Abnahme zu besichtigen, noch die Verpackung oder die Menge der Waren nach deren Abnahme vom Lieferanten zu kontrollieren. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eventuell verspätete Mangelanzeige durch den Abnehmer anzufechten, und zwar auch bei offensichtlichen Mängeln nicht.
- (22) Jegliche Veränderungen der Ware (insbesondere in der Zusammensetzung, im Gefüge, Herstellungsverfahren oder im Herstellungsort, einschließlich jeglicher weiteren physikalischen oder chemischen Veränderungen an der Ware, im Material, Design oder in der Farbe), in der Herstellungsart, im Standort oder andere Veränderungen, die sich z.B. auf die Form, Funktion, Ausdauer, Leistung der Waren auswirken können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Abnehmers.

IV. Sonderbestimmungen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Umweltvorschriften zu beachten, vorzugsweise ein Zertifikat gemäß ISO 14001 oder EMAS zu besitzen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, ein eingeführtes Qualitätsmanagementsystem im Einklang mit den Anforderungen der Normen VDA 6.1 und IATF 16949, mindestens jedoch gemäß ISO 9001 zu führen.
- (3) Für den Fall, dass der Lieferant Waren liefert, die gesetzlichen Beschränkungen in Bezug auf Stoffe/oder Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, RoHS), die durch rechtlichen Vorschriften auferlegt sind, ist der Lieferant verpflichtet, solche Stoffe im entsprechenden, vom Abnehmer bereitgestellten Format spätestens bis zum Tag der ersten Warenlieferung zu deklarieren, und zwar in Bezug auf die am Sitz des Abnehmers oder an dem durch den Abnehmer geforderten Lieferort geltenden Vorschriften.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm bekannten Politiken, Handbücher, Richtlinien, Hinweise und Weisungen des Abnehmers zu beachten.
- (5) Der Abnehmer ist nicht verpflichtet, den Kaufvertrag zu erfüllen, wenn eine solche Erfüllung durch Hindernisse verhindert wird, die sich aus nationalen oder internationalen Vorschriften im Bereich des internationalen Handelsrechts oder aufgrund von Embargos oder anderen Sanktionen ergeben.
- (6) Der Lieferant ist in Bezug auf die zu liefernden Waren und erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, alle anwendbaren Bestimmungen des geltenden nationalen Rechts und des internationalen Rechts in Bezug auf Ausfuhrkontrollen, Zölle oder zusammenhängende Steuern und Abgaben sowie des internationalen Handelsrechts (weiter zusammenfassend nur „**internationales Handelsrecht**“) einzuhalten. Auch hat der Lieferant die notwendigen Ausfuhrlicenzen oder Genehmigungen einzuholen, es sei denn, dass nach einer anwendbaren Bestimmung des internationalen Handelsrechts diese Lizenzen oder Genehmigungen nicht vom Lieferanten, sondern

- vom Abnehmer oder einem Dritten einzuholen wären.
- (7) Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum festgelegten Leistungstermin, dem Abnehmer in Schriftform sämtliche Daten und Informationen bereitzustellen, die dazu erforderlich sind, dass der Abnehmer sämtliche anwendbare Bestimmungen des internationalen Handelsrechts einhalten kann, denen die Ausfuhr, Einfuhr oder (beim Weiterverkauf) die Wiederausfuhr der Waren oder Dienstleistungen unterliegen kann.
 - (8) Bei jeglichen Änderungen der Herkunft oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder Änderungen der anwendbaren Bestimmungen des internationalen Handelsrechts ist der Lieferant verpflichtet unverzüglich, spätestens jedoch bis zum festgelegten Leistungstermin, die Daten zu aktualisieren und dem Abnehmer in Schriftform bereitzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Abnehmer sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen, die ihm in Folge der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der bereitgestellten Daten entsteht.
 - (9) Sind Gegenstand der Lieferung Waren mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der Rechtsvorschriften der USA sowie des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, so hat der Lieferant hiervon dem Abnehmer zu berichten.
 - (10) Der Lieferant hat im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung für den Abnehmer dem Abnehmer auf Aufforderung sämtliche Dokumente und Zertifikate zu übergeben, die für die weitere Ausfuhr sowohl in als auch außerhalb der EU notwendig sind (z.B. E-Mark, COP).
 - (11) Der Lieferant hat alle einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten, und nach besten Kräften auf Maßnahmen hinzuwirken, um:
 - (a) Risiken zu vermeiden, Risiken zu beseitigen oder die Auswirkung von unbehebbar Risiken auf die Gesundheit und Sicherheit des vom Lieferanten und vom direkten oder indirekten Subunternehmer des Lieferanten für die Erfüllung des Gegenstandes des Kaufvertrags eingesetzten Personals („**Personal**“) zu minimieren und
 - (b) sicherzustellen, dass keine am Arbeitsort legal anwesenden Personen, einschließlich des Personals, des Personal des Abnehmers und der Besucher, jeglichen Schaden erleiden.
 - (12) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sein gesamtes Personal die fachliche und gesundheitliche Eignung zur Lieferung der Waren besitzt (und hat diese Eignung auf Aufforderung des Abnehmers nachzuweisen), an örtlich spezifischen Sicherheitsschulungen teilnimmt und vor Arbeitsbeginn am Arbeitsort entsprechende persönliche Schutzmittel erhält. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass das Personal die persönlichen Schutzmittel in entsprechender Art und Weise nutzt und dass solche Mittel stets im guten und betriebsfähigen Zustand aufrecht erhalten bleiben.
 - (13) Der Abnehmer behält sich das Recht vor, nach seinem eigenen Ermessen jegliches Personal vom Arbeitsort auszuschließen und/oder die Lieferung der Waren aus Sicherheits-, Gesundheits- und Schutzgründen einzustellen, und zwar jederzeit ohne jegliche Haftung.
 - (14) Auf Anfrage des Abnehmers ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer unverzüglich Zugang zu sämtlichen Dokumenten zu erteilen, die die Fragen im Bereich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit im Zusammenhang mit der Ware oder die Ware anderweitig betreffen.
 - (15) Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass die Preise, Bedingungen, Lieferungen, Dienstleistungen und Qualität mit dem Markt vereinbar und wettbewerbsfähig sind. Wenn der Abnehmer vernünftigerweise der Ansicht ist, dass die Leistung des Lieferanten in der jeweiligen Branche nicht wettbewerbsfähig ist, so ermöglicht er dem Lieferanten, die Übelstände (insbesondere zur Kostensenkung) innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Bekanntmachung des Abnehmers zu beheben. Wird der jeweilige Übelstand vom Lieferanten innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so ist der Abnehmer berechtigt, den Kaufvertrag und / oder die Annahme der Bestellung, bei der die Ware noch nicht zugestellt wurde, ohne jegliche Haftung des Abnehmers aufzuheben, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung des Preises für die vor einer solchen

Aufhebung gelieferter Waren.

V. Subunternehmer

- (1) Der Lieferant hat die Subunternehmer zur Einhaltung aller sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Pflichten sowie zur Einhaltung der einschlägigen internen Vorschriften des Abnehmers zu verpflichten. Für durchgeführte Leistungen und eventuelle Verfehlungen des Subunternehmers haftet voll der Lieferant gegenüber dem Abnehmer, als wenn er selbst geleistet hätte.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, Subunternehmer einzusetzen, so legt er dem Abnehmer eine Liste der Subunternehmer zur schriftlichen Genehmigung vor, die auch ein Leistungsverzeichnis enthält. Über anschließende Änderungen des Subunternehmers hat der Lieferant den Abnehmer zu informieren und auch eine schriftliche Einwilligung anzufordern. Der Abnehmer ist berechtigt, in begründeten Fällen eine Änderung des Subunternehmers zu verlangen.
- (3) Bei Verletzung der in diesem Artikel genannten Pflichten ist der Abnehmer berechtigt, den Kaufvertrag mit sofortigen Wirkungen zu kündigen oder vom Kaufvertrag zurückzutreten.

VI. Verpackungen

- (1) Der Lieferant gibt im Kaufvertrag und auf der Rechnung an, ob Bestandteil der Lieferung eine Mehrwegverpackung ist. Den Preis der Mehrwegverpackung stellt er dem Abnehmer in Rechnung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Verpackungen vom Abnehmer zu dem Rechnungspreis zurückzukaufen, wenn der Abnehmer sie spätestens innerhalb von 24 Monaten nach dem Tag der Warenlieferung zurückgibt.
- (2) Versandkosten für die dem Lieferanten zurück gesendeten Mehrwegverpackungen trägt der Lieferant, sofern im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart wird.

VII. Vorzeitige Beendigung des Kaufvertrags

- (1) Die Parteien können vom Kaufvertrag nur bei wesentlicher Verletzung des Kaufvertrags oder in den im Kaufvertrag, in diesen Bedingungen oder in den einschlägigen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehenen Fällen zurücktreten. Der Rücktritt ist am Tag des Eingangs der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der jeweils anderen Partei wirksam.
- (2) In den folgenden Fällen ist der Abnehmer berechtigt, den Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Kaufvertrag zurückzutreten:
 - (a) Der Lieferant hat die Zahlungen eingestellt;
 - (b) Es wurde ein Insolvenz- oder ein anderes ähnliches Verfahren beim Lieferanten eröffnet oder es droht ein derartiges Verfahren;
 - (c) Der Lieferant ist in Liquidation getreten;
 - (d) Die Beschlussvollstreckung oder die Zwangsvollstreckung des Vermögens des Lieferanten war erfolglos,
 - (e) Der Lieferant wurde unzuverlässiger MwSt.-Zahler im Sinne des MwSt.-Gesetzes;
 - (f) Beim Lieferanten wurde eine seiner Aktivitäten beendet, ohne die die Erfüllung des Zwecks des Kaufvertrags nicht möglich ist;
 - (g) Der Lieferant hat den Gegenstand des Kaufvertrags nicht ordnungs- und fristgerecht erfüllt;
 - (h) Der Lieferant gewährt direkt oder indirekt oder verspricht einem Mitarbeiter oder einem Vertreter des Abnehmers ein Bestechungsgeld oder einen anderen ungerechtfertigten Vorteil;

- (i) Der Lieferant hat ein durch den Abnehmer angekündigtes Auswahlverfahren beeinflusst oder versucht, es zu beeinflussen;
 - (j) Der Lieferant verletzt eine andere sich aus den Dokumenten, die gemäß dem Kaufvertrag oder diesen Bedingungen für den Lieferanten verbindlich sind, ergebende Verpflichtung, z.B. im Umweltschutzbereich, und behebt diese Verletzung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht auf;
 - (k) Der Lieferant wurde wegen einer Straftat gemäß dem Gesetz Nr. 418/2011 Sb., über die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen und die Verfahren gegen sie, i.d.g.F. oder gemäß einer anderen einschlägigen Rechtsvorschrift rechtskräftig verurteilt;
 - (l) Ein Mitglied des statutarischen Organs des Lieferanten oder ein Unternehmer – natürliche Person wurde wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt, deren Tatbestand mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängt;
 - (m) Der Lieferant geriet gegenüber dem Abnehmer in Verzug mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag von mehr als 30 Tagen;
- (3) Die Parteien sind berechtigt, auch dann vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn ein Umstand der höheren Gewalt sie an der Ausführung der Lieferung länger als 3 Monate hindert.
- (4) Der Abnehmer ist berechtigt, jederzeit vor dem Versand der Ware an den Abnehmer vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- (5) Der Abnehmer ist weiter berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn er sich verpflichtet, dem Lieferanten den Preis der zum Tag der Wirksamkeit des Rücktritts vom Kaufvertrag bereits gelieferten und in Angriff genommenen Lieferungen zu zahlen. Der Lieferant ist in einem solchen Falle verpflichtet, diese Lieferungen dem Abnehmer zu übergeben.

VIII. Mängelhaftung, Qualitätsgarantie und Reklamationen

- (1) Der Lieferant leistet hiermit eine Qualitätsgarantie, d.h. die gelieferte Ware wird für den vereinbarten Zeitraum zu dem beabsichtigten Zweck tauglich sein und die vereinbarten langfristigen oder vom Abnehmer geforderten Eigenschaften und Spezifikationen aufweisen und dem Kaufvertrag entsprechen. Der Lieferant erklärt weiter und steht dafür ein, dass die Ware (i) neu; (ii) frei von jeglichen Pfandrechten und dinglichen Lasten oder anderen Belastungen; (iii) im Einklang mit allen durch den Abnehmer beigestellten oder vom Lieferanten angebotenen Beschreibungen, Zeichnungen, Mustern und anderen Merkmalen; (iv) frei von Design- (Erscheinungs-), Ausführungs- und Materialfehlern; (v) von marktfähiger Qualität; (vi) zu dem durch den Abnehmer beabsichtigten Verwendungszweck – in dem dem Lieferanten bekannten Umfang - tauglich und ausreichend; (vii) in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften, die insbesondere im Land der Herstellung und Lieferung gültig sind, sein wird, und (viii) keine Patente der andere Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzen wird. Die Garantie gilt für den Abnehmer, dessen Rechtsnachfolger, Zessionare, Kunden oder andere Nutzer der Ware.
- (2) Der Lieferant haftet ausnahmslos für die Qualität der Ware, auch wenn ihm vom Abnehmer Mitwirkung angeboten oder geleistet wurde.
- (3) Die Garantiezeit für Maschinen beträgt 36 Monate ab dem Datum der vorbehaltlosen Abnahme in Betrieb. Die Garantiezeit für Ersatzteile beträgt 36 Monate nach deren Einbau, höchstens jedoch 42 Monate nach deren Lieferung. Für andere Ware beträgt die Garantiezeit 36 Monate nach dem Tag des Übergangs der Schadensgefahr an der Ware auf den Abnehmer. Bei kompletten Anlagen gilt als Datum, ab dem die Garantiezeit berechnet wird, das Datum der Lieferung des letzten Teils der gesamten Anlage. Wenn die Montage vom Lieferanten durchgeführt wird, wird die Garantiezeit ab dem Datum der Durchführung der vorbehaltlosen Abnahme der gesamten Anlage in Betrieb berechnet. Der Lieferant tritt sämtliche Garantien gegen seinen Subunternehmer in Bezug auf die Ware an den Abnehmer ab und stellt sicher, dass dem Abnehmer daraus Rechte zustehen und der Abnehmer solche Garantien ggf. an

- seine Kunden weiter abtreten kann.
- (4) Die Behebung der Mängel liegt entweder in ihrer Reparatur oder im Austausch der mangelhaften Teile.
 - (5) Beim Austausch oder bei Reparatur der Teile verlängert sich die Garantiezeit um die für den Austausch oder die Reparatur erforderliche Zeit. Beim Austausch beginnt am Tag des Eingangs eine neue Garantiezeit zu laufen.
 - (6) Führt der Lieferant weder eine Behebung der Mängel noch eine Ersatzlieferung durch, und zwar auch nachdem ihm hierfür vom Abnehmer eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde, ist der Abnehmer berechtigt:
 - (a) vom Kaufvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten,
 - (b) eine Preisminderung zu fordern, oder
 - (c) auf Kosten des Lieferanten entweder alleine oder durch einen Dritten den Mangel zu beheben oder eine Ersatzlieferung zu veranlassen, wobei die Pflichten des Lieferanten aus der Qualitätsgarantie und aus der Mängelhaftung davon unberührt bleiben.
 - (7) Die Behebung der Mängel auf Kosten des Lieferanten kann auch ohne Setzung der Nachfrist erfolgen, wenn der Lieferant mit der ursprünglichen Leistung im Verzug war.
 - (8) Auf schriftliche Aufforderung des Abnehmers (E-Mail Form ist ausreichend) ist der Lieferant verpflichtet, den Abnehmer die im Zusammenhang mit der Reklamation entstandene Kosten zu erstatten, einschließlich der Versandkosten, der durch den Abnehmer für die Behebung der Folgen der Verletzung der Verpflichtung des Lieferanten und für die Behebung aller Mängel der Lieferung aufgewendeten Kosten sowie jegliche anderen Kosten, die dem Abnehmer im Zusammenhang mit der mangelhaften Ware entstanden sind. Ohne dass die andere Rechte des Abnehmers betroffen sind, die dem Abnehmer aufgrund dieser Bedingungen oder der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen, ist der Lieferant weiter verpflichtet, dem Abnehmer bei jeder Reklamation (d.h. Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln) eine pauschale Entschädigung der mit der Reklamation zusammenhängenden administrativen Kosten zu erstatten, und zwar in Höhe von CZK 2.000 (ohne MwSt.). Der Lieferant trägt die Verlust- oder Schadensgefahr an der Ware, die vom Abnehmer zurückgegeben wird. Dies gilt angemessen auch für durch den Abnehmer für die Verarbeitung oder Änderung der Lieferung zu dem vorgenannten Zwecke erfolglos aufgewendeten Kosten.
 - (9) Dem Lieferanten werden weiterhin Kosten berechnet, die in Folge der mangelhaften Ware entstehen, d.h. insbesondere Kosten, die in Folge von Produktionsausfällen anfallen, und Lohnkosten des Abnehmers oder des Personals der Gesellschaft, das für die Reparatur der oben erwähnten mangelhaften Ware eingesetzt wurde.
 - (10) Der Verzug des Abnehmers mit der Reklamation führt nicht zum Erlöschen der Rechte und Ansprüche des Abnehmers aus der mangelhaften Leistung des Lieferanten. Das Recht des Abnehmers auf Schadensersatz, auf Ersatz des Verlustgewinns oder andere Rechte, die dem Abnehmer gemäß dem Kaufvertrag, diesen Bedingungen oder nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zustehen können, bleibt von der Behebung des Mangels unberührt.
 - (11) Der Abnehmer hat das Recht, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe wegen mangelhafter Erfüllung des Vertragsgegenstandes von 15 % aus dem vereinbarten Preis zu fordern. Der über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzanspruch des Abnehmers bleibt von der Vereinbarung der Vertragsstrafe unberührt.
 - (12) Für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Vornahme der Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, Garantiereparaturen durchzuführen oder zu einem angemessenen Entgelt zu veranlassen, und zwar einschließlich Beschaffung von Ersatzteilen, wenn sich dies aus dem Charakter der Lieferungen ergibt. Anderenfalls ist der Lieferant verpflichtet, den Abnehmer von diesem Umstand unverzüglich zu informieren und für ihn eine Ersatzlösung unter ähnlichen Bedingungen zu veranlassen.
 - (13) Der Abnehmer ist nicht verpflichtet, Ware anzunehmen, bei dem ein Mangel angezeigt wurde, oder diese Ware zu lagern; wenn er eine solche Ware abnimmt, so erfolgt die Lagerung auf Kosten des Lieferanten.
 - (14) Die Ablehnung der gesamten Lieferung ist nur bei einem Mangel möglich, der sich auf

- einen wesentlichen Teil der Lieferung auswirkt.
- (15) Der Abnehmer übernimmt keine Haftung für durch Handlungen Dritter verursachte Schäden.
 - (16) Der Lieferant gestattet dem Abnehmer, dessen Kunden oder den zuständigen Organen jederzeit die Durchführung einer Kontrolle, Inspektion, eines Audits, eines Testes oder einer ähnlichen Prüfung in der Betriebsstätte des Lieferanten und dessen Subunternehmer, wo die Ware hergestellt oder gelagert wird. Außerdem ist der Abnehmer berechtigt, einen Audit / eine Kontrolle der Produktion des Lieferanten und dessen Qualitätsverfahren durchzuführen, wobei jegliche solche Kontrolle den Lieferanten nicht von der Pflicht befreit, im Einklang mit dem Kaufvertrag vorzugehen. Der Abnehmer hat weiter das Recht, sämtliche Aufzeichnungen, Dokumente und andere Daten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zu kontrollieren und zu kopieren, und der Lieferant leistet hierzu dem Abnehmer sämtliche Mitwirkung. Der Lieferant hat in Bezug auf solche Daten eine Aufbewahrungspflicht von mindestens 10 Jahren nach Eingang der Ware und hat diese Daten auf Anfrage des Abnehmers dem Abnehmer unverzüglich vorzulegen. Jede Partei trägt ihre Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Kontrolle oder Inspektion selbst.

IX. Gewerblicher Rechtsschutz

- (1) Dem gewerblichen Rechtsschutz unterliegen: (a) Patente, Verbesserungsvorschläge, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Schutzmarken, Handelsfirmen, Vorschläge, Know-How, (registrierte oder nicht registrierte) Urheberrechte; (b) Anmeldungen, Verlängerungen, Bestätigungen, Erweiterungen oder Erneuerungen jeglicher vorgenannten Rechte; und (c) jegliche andere Rechte des geistigen Eigentums („**Rechte des geistigen Eigentums**“).
- (2) Gemäß Abs. 3 unten erteilt der Lieferant hiermit dem Abnehmer eine weltweite, unwiderrufbare, übertragbare und nicht exklusive Lizenz zur Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich der eingebauten Software (die für die Nutzung der Ware notwendig ist, in der Ware eingebaut ist und als deren fester Bestandteil mitgeliefert wird), sofern es eine solche gibt, weltweit ohne die Notwendigkeit der Entrichtung der Lizenzgebühren (unentgeltlich), oder verpflichtet sich, die Erteilung solcher für den Abnehmer zu veranlassen.
- (3) Der Lieferant räumt hiermit dem Abnehmer sämtliche Vermögensrechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Ware, die als Ergebnis der Erfüllung des Kaufvertrags entstehen. Der Lieferant erklärt sich weiter damit einverstanden, dass er auf Aufforderung des Abnehmers und auf eigene Kosten sämtliche Handlungen vornimmt, die zur reibungslosen Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums durch den Abnehmer notwendig sind.
- (4) Die dem Lieferanten entstandenen oder ihm auf Grundlage der Lizenz vor dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrags oder ohne Zusammenhang mit dem Kaufvertrag erteilten Rechte des geistigen Eigentums in Verbindung mit der Ware („**Früher bestehende Rechte des geistigen Eigentums**“) bleiben dem Lieferanten (oder dem jeweiligen Dritten). Sollten solche Früher bestehende Rechte Bestandteil jeglicher Ware sein, so erteilt der Lieferant eine unwiderrufbare, übertragbare, nicht exklusive und unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Früher bestehenden Rechte des geistigen Eigentums als Bestandteil der gelieferten Ware, einschließlich der Berechtigung zur Verbesserung, Entwicklung, Vermarktung, Verteilung, Unterlizenzierung oder anderen Nutzung der Früher bestehenden Rechte des geistigen Eigentums, oder veranlasst, dass der jeweilige Dritte dem Abnehmer und anderen Subjekten aus der Gruppe des Abnehmers eine solche Lizenz erteilt.
- (5) Der Lieferant hat vor der Vornahme der Lieferung sämtliche offene Software (Open Source Software), die in der eingebauten Software enthalten ist oder von dieser genutzt wird, schriftlich zu spezifizieren (siehe oben) und beim Abnehmer die schriftliche Einwilligung zu deren Nutzung einzuholen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten jegliche durch den Abnehmer abgelehnte offene Software durch eine Software

- zu ersetzen, die zumindest dieselbe Qualität und Funktionsfähigkeit aufweist.
- (6) Sollte die Ware jegliche Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzen, so ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten, jedoch nach Ermessen des Abnehmers, (i) für den Abnehmer, oder ggf. für die Kunden des Abnehmers, das Recht zur weiteren Nutzung der Ware zu veranlassen; (ii) die Ware so zu ändern, dass die Rechte des geistigen Eigentums nicht mehr verletzt werden; oder (iii) die Ware gegen eine gleichwertige Ware auszutauschen, die die Rechte des geistigen Eigentums Dritter nicht verletzt. Werden die durch den Abnehmer geforderten vorgenannten Maßnahmen vom Lieferanten nicht ergriffen, so ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückzahlung sämtlicher Beträge zu fordern, die der Abnehmer dem Lieferanten auf Grundlage des Vertrags bezahlt hat, und der Lieferant ist verpflichtet, dem Abnehmer jeglichen ihm entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (7) Dem Abnehmer steht ein Eigentumsrecht und das Recht des geistigen Eigentums an allen seinen Angeboten, Anfragen oder Voranschlägen, sowie an allen Zeichnungen, Abbildungen, technischen Beschreibungen, Mustern, Bestandteilen, Modellen, Matrizen, Vorlagen, Instrumenten, Werkzeugen, Berechnungen und weiteren Dokumenten oder Material, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung des Abnehmers weder jeglichen Dritten zugänglich machen oder veröffentlichen noch sie direkt oder durch Dritte verwenden oder kopieren. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die mit Hilfe dieser Gegenstände hergestellt wurden. Auf Anfrage des Abnehmers ist der Lieferant verpflichtet, diese Gegenstände zurückzugeben und sämtliche angefertigte Kopien zu vernichten. Diese Gegenstände sind ausschließlich für die Erfüllung des geschlossenen Kaufvertrags bestimmt. Der Lieferant darf an diesen Gegenständen kein Recht ausüben oder geltend machen, auch kein Zurückbehaltungsrecht.

X. Höhere Gewalt

- (1) Als Umstände der höheren Gewalt gelten solche Umstände, die nach dem Abschluss des Kaufvertrags als Ergebnis von unvorhersehbaren und von den Parteien unabwendbaren Ereignissen außergewöhnlicher Art entstanden sind, wie z.B. Naturkatastrophen oder Kriege. Die Partei, für die die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich geworden ist, muss beim Eintritt und Beendigung der vorstehenden Umstände die jeweils andere Partei sofort schriftlich verständigen und ihr Beweise vorzulegen, dass diese Umstände sich auf die Erfüllung der Vertragspflichten maßgeblich ausgewirkt haben. Das Auftreten von Ausschussmaterial, verzögerte Sublieferungen, Untätigkeit, Verspätung oder Nichterfüllung des Beförderers und Streik kann nicht als höhere Gewalt angesehen werden und begründet keine Verlängerung der bereits bestätigten Lieferfrist.
- (2) Ist der Abnehmer durch Umstände der höheren Gewalt an der Abnahme der Leistung am vereinbarten Ort gehindert, so ist während der Dauer dieses Hindernisses der Verzug des Abnehmers mit der Abnahme ausgeschlossen, genauso wie die Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung bzw. Schadensersatz. Während der Dauer dieses Hindernisses ist der Lieferant verpflichtet, die Ware unentgeltlich auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.

XI. Zustellungen

- (1) Sofern im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die gemäß diesen Bedingungen an die jeweils andere Partei zuzustellenden Schriftstücke persönlich oder per Post an die im zuständigen Handelsregister angeführte Geschäftsanschrift der jeweils anderen Partei zuzustellen. Die Sendung gilt als ordnungsgemäß zugestellt:
- (a) nach Bestätigung der Bestellungsannahme durch den Empfänger bei persönlicher Zustellung; wenn der Empfänger die Annahme der Sendung

- verweigert, gilt die Sendung als zum Zeitpunkt einer solchen Verweigerung ordnungsgemäß zugestellt;
- (b) am dritten Werktag nach dem Datum der Absendung der Sendung durch den Postdienstleister;
 - (c) am Tag der Absendung des Dokumentes in die offizielle Datenbox des Empfängers.

XII. Geheimhaltungspflicht

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die dem Lieferanten mitgeteilt oder übergeben wurden oder die dem Lieferanten anderweitig im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag oder dem durch den Kaufvertrag begründeten Vertragsverhältnis bekannt sind, insbesondere sämtliche Tatsachen, die den Abnehmer, dessen Arbeitnehmer und Kunden betreffen, technische und organisatorische Angaben des Abnehmers oder dessen Kunden, Geschäftsverhältnisse und Bilanzlage des Abnehmers und dessen Kunden und vom Abnehmer realisierte Bestellungen in Bezug auf die Art, den Umfang und den Inhalt dieser Bestellungen geheim zu halten, und der Lieferant verpflichtet sich, diese Tatsachen und Informationen keinen Dritten zu übergeben und diese Tatsachen und Informationen weder zu eigenem Gunsten noch zugunsten Dritter zu verwenden. Diese Pflichten bleiben auch nach Ablauf der Gültigkeit des zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer geschlossenen Kaufvertrags weiterhin gültig. Bei Verletzung dieser Pflicht seitens des Lieferanten kann der Abnehmer eine Vertragsstrafe von CZK 300.000,- verlangen. Das Recht des Abnehmers auf Schadensersatz bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht nach dem vorstehenden Absatz dieser Bedingungen erstreckt sich auch auf sämtliche Tatsachen, die in das Geschäftsgeheimnis gemäß § 504 Bürgerliches Gesetzbuch fallen, insbesondere auf alle Tatsachen in Bezug auf Geschäftstransaktionen, Produktion und technische Spezifikationen in materieller sowie immaterieller Form, die sich auf den Abnehmer und dessen Kunden beziehen, Know-How, technische Lösungen, strategische Pläne, Geschäftspläne und Bilanzen, Entwürfe und Verfahren und sämtliche weitere Tatsachen, die mit dem Abnehmer und/oder dessen Kunden verbunden sind, die für den Abnehmer und/oder dessen Kunden tatsächlichen oder zumindest potentiellen materiellen oder immateriellen Wert haben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, zu der in diesem Artikel festgelegten Geheimhaltungspflicht auch alle seinen Arbeitnehmer und Dritte zu verpflichten, denen er diese Informationen bereitgestellt hat (wenn dem Lieferanten eine solche Bereitstellung vom Abnehmer erlaubt wurde).
- (4) Mangels anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien gilt, dass die dem Abnehmer bereitgestellten Informationen nicht vertraulich sind.

XIII. Schadensersatz

- (1) Der Gesamtumfang der Verpflichtung des Abnehmers, den Lieferanten für Sachschäden zu entschädigen, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrags oder Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften entstanden sind, ist auf 10 % des Gesamtvertragspreises (zzgl. MwSt.) für die jeweilige Ware begrenzt, und zwar für sämtliche Schadensereignisse in Summe. Ersetzt wird lediglich der tatsächliche Schaden; der Gewinnverlust und weitere Schadensarten werden nicht ersetzt. Der Schaden wird vorrangig in Geld ersetzt. Eventuelle Vertragsstrafen oder andere durch den Abnehmer dem Lieferanten zu ersetzenden Sanktionen werden auf den Schadensersatz in voller Höhe angerechnet. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder für Schäden, die einem Menschen an dessen natürlichen Rechten verursacht werden. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs beträgt 1

- Jahr.
- (2) Der Lieferant hält sowohl den Abnehmer als auch die Gesellschaften seiner Gruppe, seine Rechtsnachfolger, Erwerber, Kunden, Dritte, Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter oder andere Vertreter schad- und klaglos für sämtliche Verluste, Haftung, Schadensersatzleistungen (direkte, indirekte Schäden, Nachfolgeschäden, Sanktionen oder andere), Ansprüche, Kosten, Geldbußen, Gebühren, Vertragsstrafen und Ausgaben (einschließlich angemessener Vergütungen für Rechts- und Sachverständigenleistungen), die sich aus oder im Zusammenhang mit: (i) einem Mangel oder einer Nichtkonformität der Waren; (ii) der Nichteinhaltung von Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen gemäß dem Kaufvertrag durch den Lieferanten; (iii) Fahrlässigkeit oder Unterlassung auf Seiten des Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vorschlag oder der Herstellung der Waren einschließlich Materialmängel und/oder der Herstellungsverfahren oder -technologien; (iv) jeglichen Umweltschäden, Verschütten, Entrinnen oder Ablassen gefährlicher Abfälle oder Substanzen, die durch die mangelhafte Ware oder Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen betreffend die Ware verursacht wurden; (v) Verletzung (einschließlich indirekter Verletzung oder Verleitung zur Verletzung) jegliches Rechtes des geistigen Eigentums, das sich auf die Ware bezieht, oder jeglicher Eigentumsrechte; oder (vi) Verletzung der einschlägigen Rechtsvorschrift durch den Lieferanten ergeben. Diese Entschädigungsvereinbarung umfasst auch die Haftung des Lieferanten für alle Urteile oder Finanzausgleiche, die sonst in der Verantwortung des Abnehmers liegen oder liegen könnten.
 - (3) Der Lieferant hilft dem Abnehmer auf dessen Wunsch bei Streitigkeiten, an denen der Abnehmer aufgrund der vorgenannten Ansprüche beteiligt sein könnte, und nimmt auf Wunsch des Abnehmers an jeglichem Streitverfahren teil.
 - (4) Im Falle eines Rückrufs (Serviceaktion) trägt der Lieferant alle Kosten eines solchen Rückrufs, einschließlich aber nicht beschränkt auf Kosten, die dem Abnehmer im Zusammenhang mit Kundenmitteilungen, Schäden, Warenrückgaben, Gewinnverlusten und anderen durch Rückruf verursachten Schäden.

XIV. Datenverarbeitung

- (1) Die Parteien als Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) verarbeiten die von der jeweils anderen Partei und deren Vertretern gewonnenen personenbezogenen Daten zwecks Verhandlungen über den Abschluss und die Erfüllung des Kaufvertrags im Einklang mit den in der DSGVO festgelegten Regeln und im Einklang mit diesen Bedingungen.
- (2) Verarbeitungsgegenstand sind die personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei, ihrer Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder Mitglieder der Leitungsorgane („**Betroffene**“), insbesondere: (i) Identifikationsangaben (insbesondere Vorname und Name, Arbeitsplatzzuweisung) und (ii) Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer).
- (3) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen werden von den Parteien in dem für die Erfüllung ihrer sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen, die Ausübung ihrer Rechte, die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen und zwecks Zusendung von kommerziellen Mitteilungen erforderlichen Umfang verarbeitet.
- (4) Die Datenverarbeitungshinweise des Abnehmers befinden sich unter www.kablovrchlabi.cz.

XV. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen finden auch dann Anwendung, wenn der Kaufvertrag als Werkvertrag oder unbenannter Vertrag ähnlicher Art klassifiziert wird.
- (2) Rechte und Vorteile, die auf Grundlage dieser Bedingungen und des Kaufvertrags der Abnehmer dem Lieferanten einräumt, erstrecken sich lediglich auf die Person des Lieferanten und nicht auf weitere Subjekte der Lieferantengruppe, sofern der Lieferant

- einer bestimmten Gruppe angehört. Die in solcher Weise eingeräumten Rechte bzw. Vorteile begründen keine Rechte, Vorteile oder Ansprüche des Lieferanten für ähnliche Fälle in Zukunft. Diese Bedingungen und der Kaufvertrag unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik. Für den Fall, dass der Lieferant eine dem ausländischen Recht unterliegende Person ist, schließen die Parteien hiermit die Anwendung des UN-Kaufrechts (verabschiedet durch das Gesetz Nr. 160/1991 Sb.) aus.
- (3) Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen Bedingungen und dem Kaufvertrag haben die Regelungen des Kaufvertrags Vorrang. Bei Unstimmigkeiten zwischen anderen Dokumenten, die sich auf das jeweilige Verhältnis erstrecken, und dem Kaufvertrag haben die Regelungen des Kaufvertrags Vorrang.
 - (4) Mangels anderweitiger Vereinbarung im Kaufvertrag werden alle sich aus dem Kaufvertrag oder diesen Bedingungen ergebenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten zunächst durch gegenseitige Verhandlungen der Parteien beigelegt. Wenn die Parteien innerhalb einer angemessenen Frist keine gütliche Lösung finden, wird das für den Sitz des Abnehmers zuständige Gericht angerufen.
 - (5) Der Lieferant erklärt, dass er alle Dokumente, auf die in diesen Bedingungen verwiesen wird, gelesen hat und mit deren Wortlaut einverstanden ist.
 - (6) Die Parteien erklären sich mit dem Ausschluss der Anwendung des § 557 Bürgerliches Gesetzbuch einverstanden und erklären, dass der im Kaufvertrag verwendeten Terminologie keine andere Auslegung zugeordnet werden darf.
 - (7) Die Parteien vereinbaren auch den Ausschluss der Anwendung der §§ 558 Abs. 2, 1726, 1728, 1729, 1754, 1757 Abs. 2 und 3, 1798 bis 1800, 1950 und 2112 Bürgerliches Gesetzbuch.
 - (8) Eine Antwort des Lieferanten, die eine Änderung oder Abweichung gemäß § 1740 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch enthält, stellt keine Annahme des Angebots des Abnehmers zum Abschluss des Kaufvertrags dar, obwohl dadurch die Bedingungen des Angebots nicht erheblich geändert werden.
 - (9) Die Vertragsparteien haben in Übereinstimmung mit § 1801 Bürgerliches Gesetzbuch den Ausschluss der §§ 1798 und 1800 Bürgerliches Gesetzbuch vereinbart.
 - (10) Der Lieferant erklärt, gegenüber dem Abnehmer nicht den Status einer schwächeren Vertragspartei zu haben, und die Parteien bestätigen ausdrücklich, den Kaufvertrag als Unternehmer bei der Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit abzuschließen.
 - (11) Während der Laufzeit des Kaufvertrags und mindestens 3 Jahre nach Eingang der letzten Ware ist der Lieferant verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung und gesetzliche Arbeitgeberhaftpflichtversicherung geschlossen zu haben und aufrecht zu erhalten und den Nachweis davon auf Anfrage dem Abnehmer vorzulegen, wobei diese Versicherungen bei einem renommierten und stabilen Versicherungsunternehmen zu vereinbaren sind, das jedoch den Lieferanten gegenüber dem Abnehmer nicht von seinen vertraglichen oder anderen Rechtspflichten freistellt. Die Versicherungssumme kann weder als Beschränkung der Haftung angesehen noch als solche ausgelegt werden. Auf Wunsch des Abnehmers legt der Lieferant dem Abnehmer eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens vor, dass der Abnehmer als weiterer Versicherter angeführt ist, und räumt den Verzicht des Versicherungsunternehmens auf das Recht zur Ausübung jeglicher Rechte gegenüber dem Abnehmer ein.
 - (12) Die Ableitung jeglicher Rechte und Pflichten aus bestehender oder künftiger Praxis, die unter den Parteien etabliert ist, oder aus allgemeiner oder branchenbezogener Benutzung, welche sich auf den Gegenstand des Kaufvertrags bezieht, über die ausdrücklichen Regelungen des Kaufvertrags hinaus ist ausgeschlossen, sofern im Kaufvertrag oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
 - (13) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Abnehmers nicht berechtigt, jegliche Forderung gegen den Abnehmer auf einen Dritten abzutreten. Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen, die fällig, durchsetzbar, nicht verjährt und zwischen den Parteien unstrittig sind, anzurechnen, und zwar vorausgesetzt, dass der Abnehmer der Anrechnung schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Abnehmers nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem

- Kaufvertrag, Rahmenvertrag oder einem anderen ähnlichen Vertrag gegenüber dem Abnehmer an einen Dritten abzutreten. Das Recht des Abnehmers oder des Lieferanten, für den Versand der Ware und/oder der Transportverpackungen Dritte einzusetzen, bleibt hiervon unberührt.
- (14) Sollte der Abnehmer jederzeit während der Dauer des Vertragsverhältnisses annehmen, dass der Lieferant nicht imstande oder bereit ist, die Leistung durchzuführen oder fortzusetzen, so kann der Abnehmer verlangen, dass der Lieferant sofort sämtliche Sublieferungen an den Abnehmer oder dessen Kunden (bzw. Endkunden) abtritt, und der Lieferant ist verpflichtet, dies sofort zu tun. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Abnehmer für keine Kosten, Gebühren oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer solchen Abtretung haftet und dass der dem Lieferanten geschuldete Betrag um den entsprechenden, im Rahmen der abgetretenen Sublieferung geschuldeten Betrag gemindert wird.
 - (15) Der Lieferant übernimmt die Gefahr der Veränderung der Umstände im Sinne des § 1765 (Abs. 2) Bürgerliches Gesetzbuch.
 - (16) Jegliche Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Abnehmers.
 - (17) Der Abnehmer kann diese Bedingungen nach eigenem Ermessen ändern. Der Abnehmer ist jedoch verpflichtet, den Lieferanten mit der Änderung der Bedingungen unverzüglich durch Veröffentlichung der Änderung auf seiner Internetseite www.kablovrchlabi.cz mindestens 5 Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung bekannt zu machen. Jegliche Änderung der Bedingungen gilt als angenommen nach Ablauf von 5 Tagen nach ihrer Veröffentlichung
 - (a) durch schriftliche Bestätigung des Lieferanten, aus der sich seine Zustimmung zu der Änderung der Bedingungen ergibt; oder
 - (b) durch Zustellung der Bestellungsannahme; oder
 - (c) durch Lieferung der Waren.
 - (18) Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass im Einklang mit § 630 Bürgerliches Gesetzbuch die gesetzliche Verjährungsfrist hinsichtlich der Rechte des Abnehmers, die ihm im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zustehen, verlängert wird, einschließlich des Rechts auf Rücktritt vom Kaufvertrag, und zwar für die Dauer von 10 Jahren nach dem Tag, an dem der Lauf der Verjährungsfrist begonnen hat.
 - (19) Eventuelle Änderung der Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft des Lieferanten oder der Gesellschafter des Lieferanten hat der Lieferant dem Abnehmer innerhalb von 10 Tagen nach deren Eintritt schriftlich anzuzeigen. Die Verletzung dieser Pflicht durch den Lieferanten gilt als wesentliche Verletzung des Kaufvertrags und der Abnehmer kann in einem solchen Falle vom Kaufvertrag zurücktreten. Ungeachtet dessen, ob der Abnehmer sein Rücktrittsrecht ausübt, ist der Abnehmer berechtigt, vom Lieferanten auch wiederholt die Zahlung einer Vertragsstrafe von CZK 100.000 für jede einzelne Verletzung der Pflicht gemäß diesem Absatz zu verlangen. Das Schadensersatzrecht des Abnehmers bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt.
 - (20) Sollten jegliche der Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, dann bleibt die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Bedingungen von diesem Umstand unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig Mitwirkung zu leisten, um die ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck gemäß diesen Bedingungen entspricht. Das Gleiche gilt auch für alle eventuellen Lücken.

Diese Bedingungen treten in Kraft am 2021-04-26.